

Satzung

Riddemer Hoselotzi e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Datenschutz im Verein
- § 8 Jahresbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 9a Die Vorstandschaft
- § 10 Die Vergütung der Vorstandschaft / Ehrenamtsfreibetrag
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Die Generalversammlung
- § 13 Ehrungen
- § 14 Vereinsvermögen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Haftung
- § 17 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung der Riddemer Hoselotzi e. V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Riddemer Hoselotzi e. V.“. Er hat den Sitz in 79276 Reute und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Riddemer Hoselotzi e. V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell frei.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Regelmäßige Treffen der Vereinsmitglieder zu Versammlungen und der Kameradschaftspflege
 - Teilnahme am örtlichen Vereinsgeschehen
 - Durchführung eigener Veranstaltungen

§ 3 Mittelverwendungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel und etwaige Gewinne werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Kapitalanteile oder Sachwerte.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
4. Versammlungen und Ausflügen können durch den Verein bezuschusst werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, werden. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Zum Eintritt Minderjähriger bis 16 Jahre als aktive Mitglieder ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten notwendig. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Der überwiegende Teil der aktiven Mitglieder sollte aus Reute stammen. Ferner sollten die weiteren aktiven Mitglieder in der näheren Umgebung wohnen oder mit Mitgliedern befreundet sein.
4. Der Antragsteller auf eine aktive Mitgliedschaft bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die Anerkennung der Satzung. Die Mitgliedschaft wird bei aktiven Mitgliedern mit der Aushändigung der Satzung und der Zustimmung durch die Vorstandschaft wirksam. Bei passiven Mitgliedern wird die Mitgliedschaft rechtsgültig, wenn kein gegenteiliger Ausspruch durch die Vorstandschaft erfolgt.
5. Der Antragsteller auf eine passive Mitgliedschaft bestätigt diese mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular.
6. Die Vorstandschaft behält sich vor dem Antragsteller eine Probezeit aufzuerlegen.

§ 5 Beendigung

1. Durch erklärten Austritt am Ende eines Geschäftsjahres: Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Gleichzeitig müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sein. Der Verein behält sich die gerichtliche Geltendmachung von noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten vor. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
2. Infolge Auflösung des Vereins.
3. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
4. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - Grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse
 - Das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten
 - Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens ein Jahr erfolgt Ausschluss aus dem Verein
 - Dritter Verweis durch die Vorstandschaft
5. Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ausgesprochen und sofort wirksam. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Ausschlussverhandlungen gelten als vertraulich. Die Abstimmungen sind geheim.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Mitglieder können Anfragen, Wünsche und Anregungen vorbringen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern und bei deren Verwirklichung mitzuwirken.
4. Es ist Ehrenpflicht aller aktiven Mitglieder, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei der Organisation von Veranstaltungen und allen anfallenden Arbeiten mitzuhelfen.
5. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, gute Kameradschaft zu allen Vereinsmitgliedern und Treue des Vereins gegenüber zu wahren, um dadurch den Gemeinschaftsgeist und das Ansehen des Vereins zu fördern.
6. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Anweisungen des 1. Vorstandes und dessen Stellvertreter bei Gemeinschaftsveranstaltungen unbedingt Folge zu leisten. Sollte ein Grund zur Beschwerde bestehen, so ist dieser an den Beisitzer oder andere Vorstandsmitglieder zu richten.

§ 7 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in dem Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Verein, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 8 Jahresbeiträge

1. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Vorstandschaft festgesetzt, welcher dann in der Geschäftsordnung niedergeschrieben wird.
2. Der Beitrag wird jährlich und in der Regel im 1. Halbjahr des Kalenderjahres eingezogen.
3. Die Vorstandschaft hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, den Beitrag zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins:
 - Vorstandschaft
 - Mitgliederversammlung
 - Generalversammlung
2. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9a Die Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören 10 Mitglieder an, die aktive Mitglieder sein müssen. Das sind:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 6 Beisitzer
2. Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet. Sie trifft alle Entscheidungen über die laufenden Geschäfte. Vor wichtigen außergewöhnlichen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihre Entscheidung bindet die Vorstandschaft. Unaufschiebbare Entscheidungen fällt jedoch die Vorstandschaft.

3. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Mitarbeiter zu berufen, wenn sie es für erforderlich hält.
5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von den aktiven Mitgliedern in der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl findet wie folgt statt:

- Die Wahl findet per Handzeichen der aktiven Mitglieder statt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sofern es ein aktives Mitglied wünscht, muss die Wahl geheim erfolgen. Auch hier ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen.
 - Die Wahl wird von einem aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestimmten Wahlleiter geleitet.
6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand berufen werden. Die Vorstandschaft fällt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit von 6 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Nur anwesende Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Wichtige Entscheidungen müssen in der Vorstandschaft einstimmig beschlossen und anschließend mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 7. Der 1. und 2. Vorstand, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung nach § 26 Abs. 2 BGB alleinvertretungsberechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Verein nicht mit mehr als 500 € belasten, ist sowohl der 1. Vorstand als auch der 2. Vorstand bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorstandes gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Verein mit mehr als 500 € belasten und für Dienstverträge braucht der 1. Vorstand, der 2. Vorstand in dessen Vertretung, die Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 10 Die Vergütung der Vorstandschaft / Ehrenamtsfreibetrag

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf kann das Vorstandsamt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der aktiven Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Post, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel oder durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jeder Zeit durch die Vorstandschaft einberufen werden oder ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 2/3 der aktiven Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegeben gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
7. Satzungsänderungen können nur in der Generalversammlung beschlossen werden.
8. Es findet mindestens 1 Versammlung pro Jahr statt.

§ 12 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung aller aktiven und passiven Mitglieder findet im 2. Quartal statt.
2. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss enthalten:
 - Den Bericht des 1. Vorstandes.
 - Den Bericht des Schriftführers im Zeitraum ab der letzten Generalversammlung.
 - Den Kassenbericht des letzten Kalenderjahres durch den Schatzmeister.
 - Soweit keine größeren Beanstandungen durch die Mehrheit der Mitglieder zu verzeichnen sind, die Entlastung der Vorstandschaft.
 - Alle 2 Jahre die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.

3. Die Einberufung richtet sich nach § 11 Abs. 3.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist durch die Vorstandschaft bei Bedarf einzuberufen und außerdem dann, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder (aktive und passive) dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung (außer Satzungsänderungen nach § 11 Abs. 7) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 11 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
7. Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung wird in der Generalversammlung durch die anwesenden aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen. § 11 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung erforderlich; bei Neufassung genügt ein entsprechender Hinweis in der Tagesordnung.

§ 13 Ehrungen

1. Verdienste und langjährige Mitglieder des Vereins können von der Vorstandschaft ausgezeichnet werden. Sie können auch durch die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorstand geehrt werden.
2. Es steht der Vorstandschaft ebenfalls zu, Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf die gleiche Weise auszuzeichnen oder zu ehren.
3. Sonderrechte sind mit der Ehrung nicht verbunden.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt der Vorstandschaft.
2. Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister erledigt. Er ist für die Buchführung zuständig. Die von ihm geführten Bücher und Belege werden von den bestellten Kassenprüfern, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn neun Zehntel der in der Auflösungsversammlung anwesenden aktiven Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reute, die es ausschließlich für die Förderung der Jugend von Reute zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

1. Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die Person, die das Geschäft im Namen des Vereins durchführt, mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder mit ihrem Vereinsvermögen bis zu der Höhe des aktuellen Gemeinschafts-Vereinsvermögens.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, behördlicherseits angeordnete Änderungen der Satzung vorzunehmen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.02.2022 beschlossen.

Reute, 22.02.2022

Riddemer Hoselotzi e. V.

Für den Verein gezeichnet:

1. Vorstand

2. Vorstand

Schatzmeister

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Änderungen und Kopien dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Vorstand-
schaft.